



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 17. September 2021

37. Stück

305.	Stellenausschreibung „Erwachsenensozialarbeiter*innen für alle Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes“.....	545
306.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Reg.Rat Steiner Georg, Oberamtsrat.....	547
307.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Siegendorf.....	547
308.	Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland.....	548
309.	Bestellung von Herrn Ing. Kurz Gerald zum Sachverständigen gemäß § 125 KFG für die KFZ-Einzelprüfung.....	548
310.	Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022.....	548
311.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende.....	551
312.	Stellenausschreibung „Schreib- und Ambulanzkraft (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Oberwart.....	553
313.	Stellenausschreibung „Koch/Köchin (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Güssing.....	554
314.	Stellenausschreibung „Hilfsdienst im Küchenbereich (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Güssing.....	555

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.14017-10028-2-2021

305. Stellenausschreibung „Erwachsenensozialarbeiter*innen für alle Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes“

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2000 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Erwachsenensozialarbeiter*innen für alle Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes

Raum Burgenland - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie begleiten Menschen in prekären Situationen und begleiten diese professionell bei der Lebensbewältigung.
- Sie beraten die Nutzer*innen bei unterschiedlichen sozialen und / oder existenziellen Problemlagen und unterstützen diese bei Förderanträgen und Behördenwegen.
- Sie sind Ansprechpartner*in bei einer Meldung von Verwahrlosung und organisieren und koordinieren passgenaue Hilfen.

- Sie fungieren als Drehscheibe zwischen Behörde und regionalen Einrichtungen bzw. Gemeinden und vernetzen sich mit dem gesamten psychosozialen Unterstützungssystem.
- Sie intervenieren im Falle finanzieller Notlagen (zB akute Mittellosigkeit, bevorstehende Stromabschaltung, Delogierung) und übernehmen die Bearbeitung der Anträge für „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

Ihre Qualifikation

- Sie haben eine in Österreich anerkannte Akademie bzw. Fachhochschule für Sozialarbeit (mind. Bachelor-Niveau) erfolgreich abgeschlossen und besitzen mehrjährige facheinschlägige Erfahrung.
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B und ein eigenes Fahrzeug.
- Eine selbstständige Arbeitsweise, sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie Kooperations- und Teamfähigkeit zeichnen Sie aus.
- Sie sind konfliktfähig, kreativ, belastbar, flexibel und in kommunikativen Prozessen sicher.
- Improvisationsfähigkeit sowie hohe Flexibilität zählen zu Ihren Stärken.
- Sie sind bereit im Außendienst zu arbeiten, vor allem auch dort, wo man die betreuungsbedürftigen Menschen am besten erreicht.

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 3.122,60 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivationsschreiben
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Diplomprüfungszeugnis der Sozialakademie bzw. Sponsionsbescheid der FH
- Reifeprüfungszeugnis
- Führerscheinnachweis
- Gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- Bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Ihre Bewerbung können Sie

- mittels Online-Formular
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die prov. Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/2.0001767-10001-2-2021

306. Ungültigerklärung des Dienstaussesweises von Herrn Reg.Rat Steiner Georg, Oberamtsrat

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 22. Januar 1991 für Herrn Regierungsrat Steiner Georg, Oberamtsrat im Ruhestand, ausgestellte Dienstaussweis Nr. 1767/3 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die prov. Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A2/L.RO3412-10000-9-2021

307. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Siegendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. September 2021 unter Zahl: A2/L.RO3412-10000-9-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Siegendorf vom 30. Juni 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Siegendorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

308. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. September 2021 unter Zahl: A2/L.RO3427-10003-14-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom 28. Mai 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Technische Infrastruktur“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Betriebsgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

309. Bestellung von Herrn Ing. Kurz Gerald zum Sachverständigen gemäß § 125 KFG für die KFZ-Einzelprüfung

Herr Ing. Gerald Kurz wurde gemäß § 125 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 auf die Dauer von 5 Jahren zum Sachverständigen für die KFZ-Einzelprüfung bestellt.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Dr. Hedl

310. Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Das Land Burgenland gewährt Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 20. September 2021) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2021/2022 einen Heizkostenzuschuss.
- (2) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln des Landes Burgenland finanziert.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird oder deren Hauptwohnsitz ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur **einmalig in Höhe von € 165 pro Haushalt** gewährt.

§ 3 Einkommensgrenzen

- (1) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. II Nr. 576/2020 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2021 - netto
- | | | | |
|----|---|---|-------|
| a) | für alleinstehende Personen: | € | 950 |
| b) | für alleinstehende PensionistInnen
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten): | € | 1.114 |
| c) | für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € | 1.496 |
| d) | pro Kind: | € | 183 |
| e) | für jede weitere Person im Haushalt: | € | 475 |
- (2) Als derartige Einkommen sind - mit Ausnahme des Pflegegeldes, der Wohn- und Familienbeihilfe - anzusehen:
- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, sowie die Ausgleichszulage;
 - Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsopferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
 - Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
 - Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
 - Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
 - Bezug von Sozialhilfe / Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)
 - Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.
 - Unterhaltszahlungen
- (3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit der/dem Antragsteller/in leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.
- (4) Alleinstehende PensionistInnen haben als Nachweis der 360 Beitragsmonate einen Versicherungsdatenauszug dem Antrag zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses beizulegen, um die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. b geltend zu machen. Bei fehlendem Versicherungsdatenauszug gilt die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. a.

§ 4 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage der Einkommensnachweise aller im Hauptwohnsitz des/der AntragstellerIn gemeldeten Personen samt deren Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von ihren personenbezogenen Daten ab 20. September 2021 bis 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Spätere Antragstellungen und Unterlagennachreichungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.
- (3) Die Anträge sind von den Gemeinden laufend online dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank, zu übermitteln.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 5 Kontrolle

Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in den maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Allgemeines

- (1) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**.
- (2) Bezieher/innen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf negativ zu beurteilen.
- (3) Das Wohnsitzgemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2020/2021“, Zahl: A6/SFW.HKZ104-10000-3, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

311. Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende

Präambel

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Burgenlandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

§ 1

Förderzweck

Mit einer Förderung nach diesen Richtlinien sollen burgenländische Studierende finanziell unterstützt und ein Anreiz für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel geschaffen werden. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz-, Monats- bzw. Jahreskarten (aliquot).

§ 2

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind ordentlich Studierende mit Hauptwohnsitz im Burgenland, sofern sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 3

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 kann eine Förderung nach diesen Richtlinien zu den Kosten einer Semesternetzkarte, Monatskarte (ausgenommen der Monate Juli und August) bzw. Jahreskarte (aliquot) gewährt werden, wenn die oder der Studierende
 1. den Erwerb einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte nachweist,
 2. eine Studienbestätigung für das jeweilige Semester als ordentliche Hörerin oder als ordentlicher Hörer an einer außerhalb des Landes Burgenland liegenden österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule vorlegt und
 3. bei Antragstellung seit mindestens 7 Monaten durchgehend einen Hauptwohnsitz im Burgenland hat.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem die oder der ordentliche Studierende das 26. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden für Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Studienort der oder des Studierenden.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig vom Studienerfolg und Einkommen der oder des Studierenden.
- (5) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderausmaß

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann höchstens im Ausmaß von 50 % der nachgewiesenen Kosten einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte gewährt werden.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann jeweils nur einmalig - pro Semester- gewährt werden und kann maximal in der Höhe des günstigsten Kaufpreises der jeweiligen Fahrkarte erfolgen.

§ 5 Förderantrag und Abwicklung

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Das in den Gemeindeämtern aufliegende oder im Internet abrufbare Antragsformular „ANTRAG auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte/Monatskarten für ordentlich Studierende“ ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:
 1. Studienbestätigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2,
 2. Kopie der Semesternetzkarte, Monatskarte(n) oder Jahreskarte,
 3. Zahlungsbeleg im Original.
- (4) Der Antrag kann für das Sommersemester jeweils vom 1. März bis 15. Juli und für das Wintersemester vom 1. Oktober bis 15. Februar des Kalenderjahres beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde persönlich oder in elektronischer Form eingebracht werden (als eingebracht gilt das Datum des eingegebenen Antrages). Fällt der 15. Februar bzw. 15. Juli auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag), so gilt der nächste Werktag als Eingabeschluss. Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Anträge für Monatskarte(n) sind am Ende des jeweiligen Semesters gesammelt zu beantragen.
- (6) Dem Hauptwohnsitzgemeindeamt obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Förderung maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingehalten werden.
- (7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Referat ESF und Individualförderungen, durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom mit 15. September 2021 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Hauptreferat EU, Wirtschaft- und Tourismusförderungen sowie in den Gemeindeämtern des Landes Burgenland auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetzkarten/Monatskarten für ordentlich Studierende, Zahl: A6/SFW.SE101-10000-19-2020, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 12. Februar 2021, 6. Stück, Seite 179, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann

312. Stellenausschreibung „Schreib- und Ambulanzkraft (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Oberwart

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.000 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Titel:

Medizinische Schreib- und Ambulanzkraft (w/m/d)

Ort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Handelsschule oder 3-jährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
- einschlägige Berufserfahrung von Vorteil
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung sowie Bereitschaft zu Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit
- Bereitschaft für Spät- und Wochenenddienste
- selbständiges Arbeiten sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit
- gute MS-Office-Kenntnisse erforderlich, SAP-Kenntnisse von Vorteil
- medizinische Fachbegriffskenntnisse von Vorteil
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- höflicher Umgangston / gute Umgangsformen

Ihre Herausforderungen:

- Schreiben von medizinischen Dokumenten
- Aufnahme von Daten bei Anmeldung der Patienten
- Terminkoordination
- allgemeine Sekretariatsarbeiten
- Schicht- und Wechseldienste (auch SA/SO/FT)
- Absolvierung eines Schreibtests

Unser Angebot:

- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- attraktive Entlohnung
- familiäre Arbeitsbedingungen
- langfristige Planung der Dienste (Monatsdienstplan)
- günstige Verpflegungsmöglichkeiten
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit

Die Aufnahme ist als Bedienstete_r in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % oder 75 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 34.797 (B1/4). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 3. Oktober 2021 online auf unserer Jobbörse unter www.krages.at. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Gabriela Kirnbauer, MBA, Telefon: 057979/33111.

313. Stellenausschreibung „Koch/Köchin (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Güssing

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.000 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Für unseren Standort in Güssing suchen wir eine_n Koch_Köchin (w/m/d).

Titel:

Koch/Köchin (w/m/d)

Standort:

Güssing

Eintrittsdatum:

ab sofort

Beschäftigungsausmaß:

100 % - Vollzeit

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene gastronomische Ausbildung mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung
- abgeschlossener Präsenz- oder Zivildienst
- Zusatzausbildung im Bereich der Diätetik von Vorteil
- Grundkenntnisse im Bereich der EDV (MS-Office und SAP)
- Erfahrung in der Gemeinschaftsverpflegung
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- höfliche Umgangsformen und wertschätzende, tolerante Grundhaltung
- körperliche Belastbarkeit und Ausdauer

- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Interesse zur beruflichen Weiterbildung
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung sowie Bereitschaft zu Wochenenddiensten und Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit

Ihre Herausforderungen:

- aktive Mitarbeit in der täglichen Speisenproduktion
- sauberes, zielorientiertes, fachkundiges und wirtschaftliches Arbeiten unter Einhaltung der bestehenden Hygienestandards lt. HACCP
- Unterstützung der Küchenleitung bei der Weiterentwicklung des bestehenden Küchenangebotes und bei der Entwicklung von neuen Rezepturen
- Unterstützung der Küchenleitung bei der Umsetzung von neuen Verfahrenstechniken und anderen relevanten Küchenprojekten
- Mitarbeit bei div. hausinternen Sonderveranstaltungen

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der KRAGES

Die Aufnahme ist als Bedienstete_r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 35.635 (B1/6). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bis 26. September 2021 online auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a. ö. Krankenhaus Güssing, Grazer Straße 15, 7540 Güssing, z. H. Herrn Kaufm. Direktor Mag. Marc Seper, MSc, Telefon: 05 7979/31101.

314. Stellenausschreibung „Hilfsdienst im Küchenbereich (w/m/d)“ im KRAGES Krankenhaus Güssing

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.000 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Titel:

Hilfsdienst im Küchenbereich (w/m/d)

Standort:

Güssing

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

1. Januar 2022

Ihre Qualifikationen:

- einschlägige Berufserfahrung erforderlich
- Kochkenntnisse in Großküchen von Vorteil
- Bewusstsein für Sauberkeit und Hygiene
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- höfliche Umgangsformen und wertschätzende, tolerante Grundhaltung
- abgeschlossener Präsenz- oder Zivildienst

Ihre Herausforderungen:

- Hilfstätigkeiten in der Speisenproduktion
- arbeiten unter Einhaltung der bestehenden Hygienestandards lt. HACCP
- Service- und Hilfstätigkeiten
- Abwasch und Putzarbeiten von Weiß- und Schwarzeschirr
- Mitarbeit bei div. hausinternen Sonderveranstaltungen
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung sowie Bereitschaft zu Wochenenddiensten und Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit

Die Aufnahme ist als Bedienstete_r in einem Beschäftigungsausmaß von 75 % (30 Wochenstunden) vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 34.797 (B1/3). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bis 26. September 2021 online auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a. ö. KH Güssing, z.H. Herrn Kaufm. Direktor Mag. Marc Seper, MSc, Grazer Straße 15, 7540 Güssing, Telefon: 05 7979/ 31101.

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur